

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 52 119/71B E S C H L U S S

in der Entscheidungssache

Anna G. [REDACTED],

[REDACTED], rue [REDACTED], [REDACTED] Frankreich,

- Pressebevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED]-

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 28. November 1972 durch die Richter Wüstenberg, Zorn, Henkel, Dr. Thum und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 23. November 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G R U N D

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter stellt unter Bezugnahme auf die Darlegungen in seinem Urteil vom 16. November 1970 (Rnw 1971, 44) fest, durch die Zwangsverschickung der Klägerin und die Zwangsarbeit habe dem kriegsbedingten Mangel an Arbeitskräften entgegengewirkt werden sollen; die Nationalität der im Einzelfall Betroffenen habe keine Rolle gespielt. Durch diese bindende Feststellung ist die Vermutung des Art. VI Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 EEG-Schluss hinsichtlich der Zwangsverschickung und Zwangsarbeit selbst widerlegt (BGH Rnw 1970, 366 Nr. 30; 367 Nr. 31).

Weiter prüft der Berufungsrichter, ob die Klagein-
sicht die Tatsache der Herausleitung zum Arbeitsmarkts
blaus einer besonders schlechten, gegen die Gesundheit
schwere vorübergehenden Schädigung ausgesetzt war, deren
Grund ganz oder überwiegend in ihrer polnischen Staats-
angehörigkeit zu sehen oder zu vermuten ist. Auch mit
dieser Prüfung hält sich der Berufungsrichter im Rahmen
der Rechtsprechung des Bundsgerichtshofs, der eben
diese Untersuchung in RM 1970, 567 Nr. 51 als notwen-
dig bezeichnet hat. Das Berufungsgericht verneint die
gestellte Frage aufgrund tatsächlicher Feststellungen
zu den Arbeits- und Lebensbedingungen, denen die Klä-
gerin an dem Ort ihrer Beschäftigung ausgesetzt war.
Ein gesetzlicher Grund, die Revision zuzulassen, tritt
auch hier nicht hervor. Die Beschwerde liegt, wenn sie
eine Abweisung des Berufungsurteils von der Tatsachefest-
stellung des Bundsgerichtshofs vom 9. Juli 1970 - IX 28
225/69 - (RM 1970, 567 Nr. 51) anzeigt; Wenn die Gesund-
verschönerung und der Kungarbeitsmarkts zu den adäqua-
ten Bedingungen eines Gesundheitszustands gehören, so
begründen diese menschenrechtswidrigen Maßnahmen nicht
etwa, sondern nur "unter den weiteren Voraussetzungen
des Art. VI EMG-Schluss" (RM 1970, 567 Nr. 51)
einen Zulassungsanspruch wegen Gesundheitszustands.
Der Anspruch hängt also davon ab, daß die Nationalität

154

- 4 -

des Betroffenen der festgestellte oder vermutete Grund
der schädigenden Maßnahme ist. Das aber hat das Berufungs-
urteil für alle ins Gewicht fallenden Belastungen der Klä-
gerin angeschlossen.

Wittenberg

Pertmann

